

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Volker Beck, Dr. Gerhard Schick, Lisa Paus, Fritz Kuhn, Alexander Bonde, Birgitt Bender, Kai Gering, Priska Hinz (Herborn), Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Monika Lazar, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 17/2249, 17/2823, 17/3449, 17/3549 –**

**Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStg 2010)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Bei den Inhaltsangaben zu den §§ 26, 26a und 26b werden jeweils nach der Angabe „Ehegatten“ die Angabe „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

b) Bei der Inhaltsangabe zu § 26c werden nach der Angabe „Eheschließung“ die Angabe „und der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

c) Nach der Angabe zu § 52a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 52b Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

cc) Nach dem neuen Buchstaben c wird folgender Buchstabe d angefügt:

- d) In Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Der Scheidung steht bei Lebenspartnerschaften die Aufhebung gleich.“
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- , 7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:
- “1b. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist;“.
- c) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- e) In Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- g) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- h) In Absatz 4a werden in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- e) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- ,8. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2a Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2a Satz 5 werden nach der Angabe „Satz 2“ jeweils die Angabe „oder 3“ eingefügt.

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Lebenspartner.“
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt und die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.
- f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“
- f) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:  
9. § 10b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 7 und 8 Nummer 1, 3 und 4 wird die Angabe „§ 52 Absatz 2“ jeweils durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- g) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:  
9a. In § 10c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- h) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:  
10. § 10d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort ‚Ehegatten‘ die Wörter ‚oder Lebenspartnern‘ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:  
„Bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sind die Besteuerungsgrundlagen so zu berücksichtigen, wie sie den Steuerfestsetzungen des Veranlagungszeitraums, auf dessen Schluss der verbleibende Verlustvortrag festgestellt wird, und des Veranlagungszeitraums, in dem ein Verlustrücktrag vorgenommen werden kann, zu Grunde gelegt worden sind; § 171 Absatz 10, § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 351 Absatz 2 der Abgabenordnung sowie § 42 der Finanzgerichtsordnung gelten entsprechend. Die Besteuerungsgrundlagen dürfen bei der Feststellung nur insoweit abweichend von Satz 4 berücksichtigt werden, wie die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Steuerbescheide ausschließlich mangels Auswirkung auf die Höhe der festzusetzenden Steuer unterbleibt.“
- i) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 10a, 10b und 10c eingefügt:  
10a. § 10f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 10e Absatz 5 Satz 2 und 3 sowie Absatz 7 ist sinngemäß anzuwenden, wobei Regelungen in Bezug auf Ehegatten für Lebenspartner entsprechend gelten.“

10b. In § 12 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10c. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

j) In Nummer 11 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

,d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „eines Ehegatten“ und den Wörtern „dieses Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

k) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 13a bis 13j eingefügt:

,13a. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

13b. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

13c. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

13d. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- f) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- g) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- h) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

13e. § 26b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „von Ehegatten“ und „den Ehegatten“ werden jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „die die Ehegatten“ und „ist, die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

13f. § 26c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „und der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

13g. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

13h. In § 32 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

13i. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

13j. § 32c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

l) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

14. § 32d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
  - „4. für sonstige Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und für Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 1 zweiter Halbsatz, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben; dies gilt nicht, soweit die verdeckte Gewinnausschüttung das Einkommen“.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“, die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

m) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

15. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

n) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

16a. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

o) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 17a bis 17e eingefügt:

17a. In § 36 Abs. 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

17b. § 38b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;“.

- b) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Satz 2 Nummer 5 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

17c. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“, nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 3b Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

17d. In § 39a Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

17e. In § 39c Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“

p) Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

- ,aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Familienstand“ die Wörter „sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands“, nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft Lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

q) Nach Nummer 18 werden folgende Nummern 18a und 18b eingefügt:

,18a. In § 39f Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

18b. In § 40 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

- r) In Nummer 22 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- s) In Nummer 24 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- t) Die Nummer 25 wird wie folgt gefasst:
- „25. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. wenn auf der Lohnsteuerkarte eines Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 eingetragen worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10 200 Euro übersteigt oder bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten oder Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 19 400 Euro übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung nach § 39c oder § 39d erfolgt sind;“.
- c) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder“ eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
- d) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
- u) Nach der Nummer 29 wird die folgende Nummer 29a eingefügt:
- „29a. In § 51a Absatz 2c werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
- v) Nach Nummer 32 werden die folgenden Nummern 32a bis 32d eingefügt:
- „32a. In § 63 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- 32b. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 32c. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 32d. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.““
- w) Nach Nummer 33 werden die folgenden Nummern 33a bis 33d eingefügt:
- „33a. § 85 Absatz 2 wird wie folgt geändert:



- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Lebenspartner, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können auf gemeinsamen Antrag die Kinderzulage von dem nach Absatz 1 berechtigten Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Antrag nach Satz 1 oder Satz 2 kann nur für die Zukunft zurückgenommen werden.“
- 33b. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“, nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder Satz 3“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigter“ ersetzt und nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
- 33c. In § 87 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.
- 33d. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- x) Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort ‚Ehegatten‘ bzw. ‚Ehegatte‘ werden jeweils die Wörter ‚oder Lebenspartner, bzw. ‚oder Lebenspartners‘ eingefügt.
- b) Nach dem Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
- „e) Dem Absatz 4 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 erfüllt hat.““
- y) In Nummer 36 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- z) Nummer 37 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird folgender Halbsatz angefügt:

“dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

c) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

,5a. In § 4 Nummer 19 Buchstabe a Satz 2 werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der Lebenspartner,“ eingefügt.

3. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 31b wird wie folgt gefasst:

„§ 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.

b) In der Angabe zu § 263 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ angefügt.

b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

,2a. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem „Verlobte“ die Wörter „(auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“.

cc) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2b. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. In § 122 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten mit ihren Kindern“ die Wörter „oder Lebenspartner oder Lebenspartner mit ihren Kindern“ eingefügt.“
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. In § 147a Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
- e) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 7a, 7b und 7c eingefügt:
- „7a. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“
- 7b. § 263 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 7c. Im § 271 Nummer 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

4. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:
- „1. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 4 werden nach dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 5.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 6.
- d) Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 4 Absatz 4, § 8 Absatz 5 und § 13 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... [einsetzen: Nummer des Artikels zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer aus diesem Änderungsgesetz] des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die im Jahr 2011 angelegt werden.“

5. Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Die durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden; soweit die geänderten Vorschriften die Bekanntgabe von schriftlichen oder elektronisch übermittelten Verwaltungsakten regeln, gelten sie für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Post gegebenen oder abgesandten Verwaltungsakte.“

6. Artikel 30 Inkrafttreten wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Lebenspartner betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Erwerbe und Einkünfte anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31.07.2001 entstanden ist oder entsteht.“

Berlin, den 26. Oktober 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## **Begründung**

Das am 1.8.2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG, BT-Dr 14/3751) schuf für gleichgeschlechtliche Paare das neue familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Allerdings wird es gegenüber Ehe im Steuerrecht und insbesondere im Einkommensteuerrecht vehement diskriminiert. Lebenspartner werden bislang bei der Einkommensteuerveranlagung nicht wie Ehegatten, sondern wie Ledige behandelt und der ungünstigeren Steuerklasse zugeordnet. Darüber hinaus gibt es gezielte Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern, die zu einer spürbaren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation führen, unter der auch die Kinder mitleiden müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gelten leibliche oder adoptierte Kinder eines Lebenspartners nicht als Kinder im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 und der Partner infolgedessen nicht als Stiefeltern im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 7 (vgl. BFH/NV 2005, 695; FG Köln, Urteil v. 31. August 2005, 12 K 6309/04). Lebenspartner können deshalb den Kinder- und den Betreuungsfreibetrag nicht auf die Co-Mutter oder den Co-Vater übertragen, auch wenn diese die Alleinverdiener sind. Außerdem kann der Behindertenpauschbetrag eines Kindes nicht auf den Alleinverdiener übertragen werden (§ 33b Abs. 5). Der die Familie unterhaltende Lebenspartner kann auch die Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern des anderen Partners, der nicht mehr kindergeldberechtigt ist, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen (§ 33a Abs. 1).

Die bestehende Benachteiligung wurden bisweilen damit gerechtfertigt, dass es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Artikel 6 Abs. 1 GG nicht verwehrt sei, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313, 348). In seinem Beschluss vom 7. 7. 2009 hat das Bundesverfassungsgericht hingegen grundlegend entschieden, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gem. Art. 6 I GG eine Benachteiligung der eingetragenen Lebens-

partnerschaft gegenüber der Ehe nicht rechtfertigen könne. Demnach stellt die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe auf die „auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner“ ab. Das Bundesverfassungsgericht stellt aber klar, dass sich in diesem Punkt Ehen nicht von eingetragenen Lebenspartnerschaften unterscheiden: „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“. Weiterhin heißt es in dem Urteil: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht ... darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten ... aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre.“ Auch bei dem Steuerrecht kann eine Besserstellung von Ehegatten gegenüber anderen Gruppen von Begünstigten nur mit der besonderen Unterhaltsverpflichtung in einer Ehe begründet werden. Diese besteht aber für eingetragene Lebenspartnerschaften im gleichen Umfang. Eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in Steuerrecht entspricht daher nicht mehr den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dieser Interpretation schließt sich auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestags (Ausarbeitung WD 3 – 391/09) an, der feststellt, dass „nach der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebenspartner Eheleuten auch im Beihilfe und Steuerrecht grundsätzlich gleichzustellen sind“.

Auch in seinem Beschluss vom 21.7.2010 zum Erbschaftsteuerrecht bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung über Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Lebenspartner gegenüber Ehegatten. Es betonte, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft wie die Ehe auf Dauer angelegt sei und eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründete. Weiterhin führt es aus:

„In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheidet sich die Ehe zwar grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft, da aus der Beziehung gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen können. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch nicht als Grundlage einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern herangezogen werden, da er in der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend umgesetzt ist. Denn das geltende Recht macht - im Unterschied zu früheren Regelungen - die Privilegierung der Ehe bzw. die Höhe des Freibetrags für Ehegatten gerade nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig.“

Das Gleiche gilt ebenfalls für Ehegattensplitting, der unabhängig vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder eingeräumt wird.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paare, die in einer Ehe bzw. in einer Lebenspartnerschaft leben, kann vor dem Hintergrund des Artikels 3 Abs. 1 GG nicht aufrechterhalten werden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird diese ungerechte und grundrechtswidrige Behandlung beseitigt.